

Sehr geehrter Herr Dr. Melzer,

nachdem wir erneut im Redaktionskollegium unter Einbeziehung relevanter Gremien über die Veröffentlichung Ihres Leserbriefes gesprochen haben, teile ich Ihnen hiermit mit, dass wir von einer Veröffentlichung absehen möchten.

Maßgeblich hat dabei für die Herausgeber die rechtliche bzw. berufsrechtliche Bewertung einer Abweichung von der Impfpflicht den Ausschlag gegeben.

Danach gehören Impfungen, insbesondere die vom Infektionsschutzgesetz empfohlen werden, zu den wichtigen Präventionsmaßnahmen. Zum Zweck der Individual- und Generalprävention sind Impfungen, die von der STIKO und dem RKI empfohlen werden, grundsätzlich medizinisch angezeigt und definieren den medizinischen Standard. Insofern hat der behandelnde Arzt die rechtliche Pflicht, den Patienten im Rahmen der vorgesehenen Routineuntersuchungen auf die Möglichkeit, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit indizierter Impfungen gegen Infektionskrankheiten aufmerksam zu machen. Darüber hinaus hat der Arzt die Pflicht, unabhängig von der seiner persönlichen Auffassung, über die Folgen einer Nichtvornahme der Impfungen zu informieren. Unterlassen Ärzte trotz entsprechender Notwendigkeit auf eine angezeigte Impfung hinzuweisen, verletzen sie damit ihre Rechtspflichten.

Ich danke für Ihre Geduld bis zur endgültigen Entscheidung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihre

Ulrike Schramm-Häder

Landesärztekammer Thüringen

Dr. Ulrike Schramm-Häder
Leiterin Kommunikation
Pressesprecherin/Redakteurin Ärzteblatt Thüringen